6. 29.

Die juvor f. 16. bis 21. wegen bes Schabenersages gegebenen Bestimmungen lei. Von dem Er ben auch bei dem Baumfrevel Anwendung.

fate und Gdia. benerfane beim Baumfrevet.

§. 30.

Die Untersuchung einer Holzentwendung, Parthiererei ober hehlerei mit entwendetem Von bein Bei-Holze, fo wie bes Baumfrevels, ift, fofern fich bas Berbrechen nur zu einer Strafe von bochstens acht Wochen Gefängniß qualificirt, summarisch und rügenmäßig zu behandeln, ftable u. Baum. und bem Berbrecher eine schriftliche Defension babei nicht zu gestatten.

fahren bei Un. tersuchungen über Holydieb. frevel.

S. 31.

Untersuchungen diefer Art (g. 30.) sollen, ohne Unterschied, ob fie die Besegung ber Gerichtsbank erfordern oder nicht, nach ben im übrigen in der Verordnung wegen bes Criminalgerichtsstandes vom 7ten Februar 1820. enthaltenen Bestimmungen, für ben Berichtsstand bes begangenen Berbrechens geborig fenn.

S. 32.

Hat sich ein beurlaubter Soldat eines Holzbiebstahls oder Baumfrevels schuldig gemacht, so hat ber Richter, unter beffen Gerichtsbarkeit bieß geschehen, benselben zur Paft ju bringen, und an bas betreffende Militairgericht, zur Fortstellung der Untersuchung, abzuliefern, biefes aber von bem Musgange ber geführten Untersuchung-ihm jeberzeit Machricht ju geben.

§. 33.

In ben Fallen, wo es nach f. 5. und 27. zu einer Zuchthausstrafe kommen kann, Bon der Juerhat der Richter die wegen Holzdiebstahls ober Baumfrevels ergangenen Acten nach rechtli- Holzdiebstähle chem Erkenntnisse zu versenden. In Fallen, wo nach J. 7. und 26. korperliche Züchti- gesetzen Stragung eintreten soll, deren Berhangung übrigens ein Werfahren nach Worschrift des g. 1. fen. des Generalis vom 30sten April 1783. noch keinesweges erforderlich macht, ift zuvörderst, mittelst Berichtes, die Genehmigung der obern Justigbeborde einzuholen, vor der Berichts. erstattung aber jederzeit bas Gutachten eines Arztes ober Wundarztes, insofern es nach 6. 8 erforderlich ist, zu ben Acten zu bringen; im Fall sich aber baraus die körperliche

fennung ber auf